



## Keine Angst vor der Digitalisierung im Erbrecht

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vielfach wurde ich gebeten, über den aktuellen Stand der von mir auf dem 13. Deutschen Erbrechtstag 2018 vorgestellten Digitalisierungsprojekte im Erbrecht zu berichten. Gerne nutze ich die Gelegenheit, dies an dieser Stelle zu tun.

Das von mir vor mehr als sechs Jahren gemeinsam mit Smartlaw entwickelte Testamentsmodul, mit dem Verbraucher in einfach gelagerten Standardfällen durch einen dem Mandatsgespräch des Anwalts bzw. Notars nachempfundenen Frage-Antwort-Dialog ihr eigenes Testament erstellen können, ist inzwischen von der Stiftung-Warentest (Finanztest LegalTech / Online-Testamente 09/2018) mit „gut“ bewertet worden. Das LG Köln sieht in dem Angebot jedoch einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Gegen das Urteil vom 8.10.2019 hat der Verlag Wolters Kluwer Berufung eingelegt. Es wird allgemein erwartet, dass der BGH nach seinem jüngsten Urteil zu Legal-Tech Angeboten vom 27.11.2019 auch das Angebot von Smartlaw für zulässig hält. Der wirtschaftliche Durchbruch bleibt aber auch ohnehin nach wie vor aus. Trotz des für ein reines Onlineprodukt hohen Preises von 49,00 EUR für ein Einzeltestament und 79,00 EUR für ein Gemeinschaftliches Testament übersteigen die Investitionskosten nach wie vor die erzielten Einnahmen.

Außer dem Produkt von Afilio wurden alle anderen Anbieter lediglich mit „befriedigend“ oder sogar „mangelhaft“ bewertet. Die für den Erbrechtler erfreuliche Aussage der Tester lautet: *„Bei komplexen Fällen zum Profi. Es gibt Familienkonstellationen, bei denen ein Notar oder Fachanwalt für Erbrecht sinnvoll ist. Das gilt besonders, wenn größere Werte vererbt werden und erbschaftsteuerliche Fragen zu klären oder die Familienverhältnisse komplex sind, beispielsweise wenn der Erblasser Kinder aus mehreren Ehen hat. Unverheiratete, die sich gegenseitig absichern wollen, sollten einen Erbvertrag machen. Das geht nur beim Notar. Auch Erbfälle mit Auslandsbezug gehören auf den Tisch eines Experten, ebenso Fälle, in denen der Nachlass eine Firma betrifft.“*

Auf absehbare Zeit wird der im Erbrecht spezialisierte Anwalt oder Notar somit keine ernstzunehmende Konkurrenz aus dem Internet bekommen, da die aktuellen Onlineangebote nicht für komplexe Nachfolgegestaltungen geeignet sind und die Anbieter momentan auch die Investitionen in die Verbesserung der bestehenden Onlineangebote scheuen. Die beiden mit „gut“ bewerteten Onlineangebote zeigen jedoch, dass zukünftig möglicherweise die rechtlich oder tatsächlich unkomplizierten Fälle, denen aber häufig auch ein geringer Gegenstandswert zugrunde liegt, zunehmend durch Onlineangebote erledigt werden. Da allerdings bei diesen Fällen die Mandanten ohnehin oft nicht dazu bereit sind, eine adäquate Vergütung zu zahlen, muss diese Entwicklung für den spezialisierten Erbrechtler nicht zwingend nachteilig sein.

Der ebenfalls auf dem 13. Deutschen Erbrechtstag vorgestellte Prototyp für eine strukturierte digitale Erfassung von Erbrechts- und Nachfolgemandaten wird inzwischen in meiner Kanzlei im Echtbetrieb eingesetzt. Da das Programm sowohl für Anfragen über das Internet als auch für „klassische“ telefonische Mandatsanfragen eingesetzt werden kann, sind wir jetzt in der Lage, die für die jeweilige Mandatssituation erforderlichen Informationen für alle Neumandate strukturiert zu erfassen. Dabei können die Mandanten auch Dokumente, wie zB bereits früher errichtete Testamente, Eheverträge oder Gesellschaftsverträge hochladen. Die Software erstellt dann aus den erfassten Daten eine übersichtliche Zusammenfassung. Wir erhalten so frühzeitig alle relevanten Informationen und gewinnen wertvolle Zeit, die wir für die inhaltliche Bearbeitung der Mandate einsetzen können.

Über das Programm können wir jetzt alle Mandatsanfragen direkt dem zuständigen Spezialisten zuordnen und unsere Mandanten erhalten eine schnelle Reaktion auf ihre Anfragen. Bei Kapazitätsengpässen kann der potenzielle Neumandant unmittelbar über eine längere Bearbeitungszeit informiert bzw. Anfragen können unmittelbar abgelehnt werden. So können wir die Qualität der Mandatsbearbeitung sicherstellen und eine spätere Unzufriedenheit aufgrund einer längeren Bearbeitungszeit wird vermieden. Denkbar ist es natürlich auch, dass über das Programm unmittelbar eine Priorisierung der Anfragen vorgenommen wird, um den Kanzleiertrag zu optimieren.

Aufgrund meiner eigenen vorstehend beschriebenen Erfahrungen mit der Digitalisierung im Erbrecht komme ich zu dem Ergebnis, dass die im Erbrecht spezialisierten Kolleginnen und Kollegen auf absehbare Zeit keine Angst vor der Konkurrenz aus dem Internet haben müssen. Die Investitionen für Onlineprodukte, mit denen auch komplexe Fälle bearbeitet werden könnten, sind zu hoch, als dass die Anbieter momentan bereit wären, entsprechende Produkte zu entwickeln. Digitale Assistenzprogramme werden zukünftig aber auch dem Erbrechtsspezialisten die Arbeit erleichtern und so dabei helfen, die immer größer werdende Flut der Erbrechtsmandate zu bewältigen.

Wir sollten uns daher auf die zukünftige Entwicklung freuen; Angst vor der Digitalisierung im Erbrecht müssen wir nicht haben.

Ihr

Dr. Ansgar Beckervordersandfort, LL.M.